

Kaspars Balodis
Assoz. Prof., Juristische Fakultät
der Universität Lettlands

DER VERFASSUNGSRECHTLICHE SCHUTZ DER EHE UND FAMILIE IN LETTLAND

Zusammenfassung

Art. 110 der Verfassung (*Satversme*) der Republik Lettland lautet: „Der Staat schützt und unterstützt die Ehe – eine Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, sowie die Familie und Rechte der Eltern und des Kindes. Insbesondere hilft der Staat behinderten Kindern sowie Kindern, die ohne elterliche Sorge sind oder unter Gewalt gelitten haben“. Der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe und Familie ist in Art. 110 Satz 1 enthalten, während Art. 110 Satz 2 Rechte von besonders schutzbedürftigen Kindern beinhaltet. Art. 110 wurde 1998 zusammen mit den anderen Grundrechtsnormen (8. Abschnitt „Grundrechte des Menschen“) in die lettische Verfassung eingefügt. Die aktuelle Fassung des Art. 110 S. 1 gilt seit 2005, als der Hinweis auf den Inhalt des Ehebegriffs als „Gemeinschaft zwischen Mann und Frau“ beigefügt wurde.

Art. 110 S. 1 der Verfassung enthält nicht nur Grundrechte, sondern ist vornehmlich als eine Institutionsgarantie für Ehe und Familie aufzufassen. Ehe und Familie als Institutionen im Staat und in der Gesellschaft werden daher von der lettischen Verfassung in ihren wesentlichen Grundzügen rechtlich garantiert. Aus der Institutionsgarantie folgt zunächst, dass Tendenzen, die auf eine Abschaffung von Ehe und Familie durch den Gesetzgeber hinzielen, der Verfassung zuwiderlaufen würden. Eine Änderung des geltenden Ehe- und Familienrechts ist damit selbstverständlich nicht ausgeschlossen. In den Jahren 2002 und 2003 erlebte Lettland eine weitgehende Familienrechtsreform, die als eine logische Folge eines verbesserten verfassungsrechtlichen Schutzes der Familie gesehen werden kann. Damals wurde der familienrechtliche Teil des lettischen Zivilgesetzbuches (*Civillikums*) erheblich geändert. Unter anderem wurden das elterliche Sorgerecht umfassend modernisiert und die verbliebenen rechtlichen Nachteile für nichtehelich geborene Kinder abgeschafft.

Obwohl der Begriff der Familie in Art. 110 der Verfassung nicht näher umschrieben ist, erstreckt sich der staatliche Schutz auf jede Familie, darunter auch eine Gemeinschaft zwischen einem Elternteil und dem Kind (Urt. des Verfassungsgerichts vom 11.10.2004 // *Latvijas Republikas Satversmes tiesas spriedumi 2004. Rīga: Tiesu namu aģentūra, 2006, 37. 1pp.*). Der Begriff von Ehe als einer Gemeinschaft zwischen Mann und Frau wurde 2005 in Art. 110 S. 1 der Verfassung aufgenommen. Damit soll das traditionelle Eheverständnis geschützt werden, das sich in Lettland im Laufe der kulturell-historischen Entwicklung herausgebildet hat. Nichteheleiche Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtliche Verbindungen sind aus dem Ehebegriff ausgeschlossen. Eine Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts ist in Lettland gemäß Art. 35 Abs. 2 Zivilgesetzbuch verboten.